



Die europäische Erbrechtsverordnung in der gerichtlichen Praxis – Tu felix Austria!

Liebe Leserinnen und Leser,

die europäische Erbrechtsverordnung findet nun bereits seit fast vier Jahren Anwendung und ist mittlerweile in der Praxis angekommen. Erste Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union liegen vor: zur erbrechtlichen Qualifikation der dinglichen Wirkung von Vindikationslegaten (EuGH Rs. C-218/16, Kubicka, ErbR 2018, 84 = FamRZ 2017, 2057) und des pauschalieren Zugewinnausgleichs nach § 1371 Abs.1 BGB (EuGH Rs. C-558/16, Mahnkopf, ErbR 2018, 324 = FamRZ 2018, 632), zur Anwendbarkeit der Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung auf deutsche Erbscheinsverfahren (EuGH Rs. C-20/17, Oberle, ErbR 2018, 503 = FamRZ 2018, 1262) sowie zur Frage, ob der Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses auf dem nach der Verordnung vorgesehenen Formblatt zu stellen ist (EuGH Rs. C-102/18, Brisch, ErbR 2019, 291 = FamRZ 2019, 645).

Freilich sind noch viele Fragen bei der Anwendung der Verordnung offen. Es bleibt weiterhin zu hoffen, dass die Gerichte nicht nur sich selbst Gedanken über die Auslegung der Verordnung machen, sondern auch dem Gerichtshof in Luxemburg durch Vorlagen nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ermöglichen, im Wege der Vorabentscheidung seine Rechtsprechung zur Verordnung auszubauen sowie allgemeine Prinzipien der Erbrechtsverordnung herauszubilden, an denen sich die Praxis auch bei anderen Auslegungsfragen orientieren kann. So deutet etwa der Gerichtshof an, dass ihm die Effektivität des Europäischen Nachlasszeugnisses als Instrument zum grenzüberschreitenden Nachweis erbrechtlicher Positionen besonders am Herzen liegt und sich die anderen Teile der Verordnung diesem Ziel unterordnen müssen. Dieses Anliegen könnte etwa bei der Anknüpfung von Vorfragen im Erbstatut eine Rolle spielen: Damit beispielsweise die im Nachlasszeugnis zu bescheinigende Position des überlebenden Ehegatten unionsweit gleich beurteilt wird, könnte es – wie vielfach in der Literatur gefordert – erforderlich sein, die Wirksamkeit der Ehe des Erblassers nicht selbständig nach dem Kollisionsrecht des jeweiligen Gerichtsstaats, sondern unselbständig nach dem Kollisionsrecht desjenigen Staates anzuknüpfen, dessen Recht nach der Verordnung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbar ist. Nur dann wird ein europäischer Entscheidungseinklang (die Rechtsnachfolge von Todes wegen wird in allen Mitgliedstaaten nach dem gleichen Recht beurteilt) verwirklicht – ein Einklang, der Voraussetzung für das Funktionieren des Nachlasszeugnisses ist.

Interessante Entscheidungen zur Erbrechtsverordnung haben auch bereits die mitgliedstaatlichen Gerichte generiert, auch die

deutschen Gerichte, etwa zur Bestimmung des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers (KG ErbR 2016, 382 = FamRZ 2016, 1203 und OLG München ErbR 2017, 356 = FamRZ 2017, 1251), aber auch zu schwierigen intertemporalen Fragen im Hinblick auf Alttestamente (AG Hamburg-Wandsbek FamRZ 2018, 1274). Bei der Erbrechtsverordnung handelt es sich indes um einen Rechtsakt, der autonom auszulegen ist. Maßgeblich ist damit nicht nur die Rechtsprechung der deutschen Gerichte bei der Anwendung der Verordnung, sondern auch die Entscheidungen der Gerichte in anderen Mitgliedstaaten. Freilich wird man von den Rechtsanwendern nicht erwarten können, dass sie die Rechtsprechung in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten verfolgen – hier setzen bereits die sprachlichen Barrieren und der Zugang zu ausländischen Gerichtsentscheidungen natürliche Grenzen.

Lohnenswert und ohne Weiteres für jeden deutschen Praktiker möglich ist jedoch ein Blick in die Rechtsprechung unserer österreichischen Nachbarn. Nicht nur demonstriert die Republik Österreich mit ihrem frei zugänglichen Rechtssystem (www.ris.bka.gv.at) eindrucklich, welche Möglichkeiten die Digitalisierung bei der Veröffentlichung von juristischen Inhalten bietet – und lässt Bund und Länder in Deutschland alt aussehen, wo ein auch nur annähernd vergleichbares Informationssystem fehlt. Vor allem aber lohnt der Blick in die österreichische Rechtsprechung zur Erbrechtsverordnung sehr. Der Oberste Gerichtshof, der letztinstanzlich auch über Erbsachen befindet, hat in den vergangenen Jahren ein ganzes Füllhorn interessanter Entscheidungen zur Erbrechtsverordnung vorgelegt, sei es zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts (OGH 25.9.2018 – 2 Nc 23/18 g), zur Registerrechtsausnahme und zur Wirkung von deutschen Erbscheinen (OGH 29.8.2017 – 5 Ob 108/17 v, ErbR 2018, 23 = FamRZ 2018, 635, OGH 3.10.2018 – 5 Ob 157/18 a, ErbR 2019, 164 und OGH 21.12.2017 – 5 Ob 186/17 i, IPRax 2019, 62), zur Anknüpfung von wohnungseigentumsrechtlichen Sondererbfolgen (OGH 25.9.2018 – 2 Ob 159/17 x), zu Inhalt und Wirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses (OGH 15.5.2018 – 5 Ob 35/18 k, ErbR 2019, 99 und OGH 12.6.2018 – 5 Ob 77/18 m und 5 Ob 90/18 y), zu den Rechtshängigkeits- und Anerkennungsgesetzen der Verordnung (OGH 28.3.2019 – 2 Ob 59/18 t) sowie zur Beschränkung des inländischen Verfahrens im Hinblick auf Nachlassgegenstände in Drittstaaten (OGH 26.2.2019 – 2 Ob 124/18 a).

Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford), München